

Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 17. November 2010
GZ 300.217/004-5A4/10

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Sonderunterstützungsgesetz geändert werden, sowie das Arbeit-und-Gesundheit-Gesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 28. Oktober 2010, GZ BMASK-433.001/0083-VI/AMR/1/2010, erfolgte Übermittlung von Entwürfen eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Sonderunterstützungsgesetz geändert werden, und eines Arbeit-und-Gesundheit-Gesetzes und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Zur Gesamtdarstellung der finanziellen Auswirkungen:

Zum Entwurf des Arbeit-und-Gesundheit-Gesetzes nehmen die Erläuterungen im Endausbau 2013 Mehrkosten von rd. 27,5 Mill. EUR jährlich an. Dem stünden Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen von rd. 66,5 Mill. EUR jährlich gegenüber.

Im Bereich der Novellierung des Arbeitslosenversicherungs- und des Sonderunterstützungsrechts sei in den Jahren 2011 bis 2014 insgesamt mit Mehraufwendungen im Ausmaß von rd. 361,3 Mill. EUR und Einsparungen im Ausmaß von 252,2 Mill. EUR zu rechnen.

Die Erläuterungen nennen zwar die entsprechenden Zahlen, Angaben über die den Berechnungen zu Grunde liegenden Daten fehlen jedoch. Die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen sind somit nicht nachvollziehbar und entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 14 BHG und der hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F. Der Rechnungshof verweist

insbesondere auf Pkt. 1.4.1 der erwähnten Richtlinien, demzufolge *„die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. (...) so klar darzustellen (sind), dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird.“*

2. Zum Arbeit-und-Gesundheit-Gesetz:

Die Kosten des Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebots „Fit2Work“ wurden auf Basis der Erfahrungen mit zwei Pilotprojekten in Wien und Niederösterreich geschätzt. Danach soll jeder investierte Betrag *„zumindest dreifach innerhalb eines Jahres zurückkommen“*. Im Endausbau 2013 - angenommen werden rd. 18.500 Beratungsfälle und rd. 500 Betriebsberatungen - sei mit Gesamtkosten von rd. 27,5 Mill. EUR zu rechnen. Diese Kosten würden durch Umschichtungen vorhandener Budgetmittel abgedeckt und bedürfen keiner zusätzlichen Budgetierung. Dem stehen Einsparungen (geringere Ausgaben für Transferleistungen, höhere Steuer- und Beitragseinnahmen etc.) von rd. 66,5 Mill. EUR gegenüber. Dies ergebe eine Ersparnis von rd. 39 Mill. EUR jährlich.

Die Kosten sollen in der Anfangsphase durch das AMS und die Sozialversicherungsträger (je 40 %) sowie das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (20 %) getragen werden. In den Folgejahren kann dieser Verteilungsschlüssel entsprechend der Nutzung des Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebots geändert werden.

Bei den genannten Einsparungen von rd. 66,5 Mill. EUR handelt es sich den Erläuterungen zufolge teilweise um Minderausgaben (geringere Ausgaben für Transferleistungen), teilweise um Mehreinnahmen (höhere Steuer- und Beitragseinnahmen). Eine genauere Aufgliederung ist nicht möglich.

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen sind nur teilweise nachvollziehbar, weil Angaben über die Berechnung zu Grunde liegender Daten (z.B. betreute Personen bzw. Betriebe aus den Pilotprojekten, Zusammensetzung der Gesamtkosten von rd. 27,5 Mill. EUR) fehlen.

3. Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Sonderunterstützungsgesetz geändert werden:

Der durch die geplanten Maßnahmen zu erwartende Mehraufwand beträgt

- für die längere Bezugsdauer von Arbeitslosengeld nach einer Maßnahme der beruflichen Rehabilitation für die Jahre 2012 bis 2014 insgesamt rd. 1,3 Mill. EUR,



GZ 300.217/004-5A4/10

Seite 3 / 3

- für die Aktivierungsstrategie („Aktivierungsgeld“) für die Jahre 2011 bis 2014 insgesamt rd. 224 Mill. EUR (dem Einsparungen in gleicher Höhe gegenüberstehen) und
- für die Übernahme der Regelung über die Altersteilzeit in das Dauerrecht für die Jahre 2011 bis 2014 insgesamt rd. 136 Mill. EUR.

Im Bereich der Aktivierungsstrategie gehen die Erläuterungen von einem Einsparungspotenzial im Ausmaß der Mehraufwendungen (224 Mill. EUR) aus. Für Regelungen im Bereich des Sonderunterstützungsgesetzes sind Einsparungen im Ausmaß von rd. 28,2 Mill. EUR zu erwarten.

Die Berechnungen der finanziellen Auswirkungen für die Jahre 2011 - 2014 sind uneinheitlich und damit nur mangelhaft nachvollziehbar.

Der Rechnungshof hält fest, dass die Altersteilzeitregelung ins Dauerrecht übernommen wird und in Zukunft Altersteilzeit schon sieben statt derzeit fünf Jahre vor dem Regel-pensionsalter in Anspruch genommen werden kann, und weist diesbezüglich auf das grundsätzliche Ziel, ältere Arbeitnehmer länger in Beschäftigung zu halten, hin.

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: